

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1943	Nr. 96
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 43	Verordnung zur Anpassung der Reichszivilprozeßordnung an die Strafrechtsangleichungsverordnung.....	631
3. 11. 43	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den eingegliederten Ostgebieten.....	631
4. 11. 43	Zweite Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.....	632
6. 11. 43	Siebente Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren).....	632
6. 11. 43	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung.....	634

Verordnung

zur Anpassung der Reichszivilprozeßordnung an die Strafrechtsangleichungsverordnung.

Vom 26. Oktober 1943.

Auf Grund der Schlußvorschrift der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1

§ 580 Nr. 3 der Reichszivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer

strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;«.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für eine erst durch die Neufassung des § 580 Nr. 3 der Reichszivilprozeßordnung ermöglichte Wiederaufnahme beginnt der Lauf der im § 586 der Reichszivilprozeßordnung bezeichneten Fristen nicht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Berlin, den 26. Oktober 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 3. November 1943.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 993) und die zu ihm ergangenen Durchführungsverordnungen gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

(1) § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 709) findet keine Anwendung.

(2) Die Bestimmung des § 13 der Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 710) gilt in den eingegliederten Ostgebieten für die Jugendlichen der Jahrgänge 1925 bis 1933.

Berlin, den 3. November 1943.

Der Reichsminister des Innern

H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

**Zweite Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung
in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.**

Vom 4. November 1943.

Auf Grund des § 30 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 9. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Mai 1941 erhält folgende Fassung:

»(2) Für die übrigen in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingetretenen

Versicherungsfälle gilt das Reichsrecht mit den Besonderheiten der §§ 5 bis 7. Soweit hiernach Leistungen, die von den belgischen Versicherungsträgern rechtskräftig festgesetzt wurden, von den Trägern der Reichsversicherung übernommen werden, gelten sie als Leistungen der Reichsversicherung «

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1943.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

**Siebente Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung
(Kriegsschäden an Wertpapieren).**

Vom 6. November 1943.

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Besteht der Sachschaden in dem Verlust eines Wertpapiers, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung sind

1. Aktienurkunden und Zwischenscheine von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, die ihren Sitz im Inland haben,
2. Anteilscheine der Deutschen Reichsbank,

3. Kuxscheine bergrechtlicher Gewerkschaften, die ihren Sitz im Inland haben.
4. Anteilscheine von deutschen Kolonialgesellschaften,
5. Genußscheine von Unternehmungen, die ihren Sitz im Inland haben.
6. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) oder seine Hauptniederlassung im Inland hat, und zwar auch dann, wenn sie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben sind.
7. Teilschuldverschreibungen einer Anleihe, die durch Indossament übertragen werden können, wenn der Schuldner seinen Wohn-